

# JURISTISCHE RUNDSCHAU

Schriftleitung: Rechtsanwalt Dr. Helwig Hassenpflug

1976

Juni

Heft 6, S. 221

## Nochmals: Der Verfassungsgerichtshof für Berlin

– Eine Erwiderung auf den Beitrag von Prof. Dr. Karl-Albrecht *Schachtschneider* in JR 1975 S. 397 –

Von Richter am Oberverwaltungsgericht Detlef *Bitzer*, Berlin

Der vorläufige Verzicht auf ein Verfassungsgericht in Berlin steht mit dem Grundgesetz im Einklang. Inkompetenzen des Bundesverfassungsgerichts für Berlin – insbesondere im Bereich der Normenkontrolle und der Verfassungsbeschwerde – können nicht durch entsprechende Zuständigkeiten eines Berliner Verfassungsgerichts ersetzt werden. Die Einführung derartiger Ersatzzuständigkeiten würde Berlin aus der Verfassungsordnung des Bundes herauslösen und die Integration Berlins in den Bund schwächen. Auf die Einführung einer Normenkontrolle gegenüber Landesrecht muß – solange die Kontrolle aus politischen Gründen nicht auf Landesrecht beschränkt werden kann – im Interesse der Rechtseinheit verzichtet werden. Die verbleibenden Zuständigkeiten vermögen die Errichtung eines Verfassungsgerichts nicht zu rechtfertigen.

Artikel 72 Abs. 1 der Verfassung von Berlin – VvB –, der die Bildung eines Verfassungsgerichts für Berlin vorsieht, ist durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 22. November 1974 (GVBl. S. 2741) „suspendiert“, die Erfüllung des Verfassungsauftrages also vorläufig zurückgestellt worden.

*Schachtschneider* hält diese Verfassungsänderung für grundgesetzwidrig. Nach seiner Ansicht widerspricht der vorläufige Verzicht auf ein Verfassungsgericht in Berlin der Homogenitätspflicht und darüber hinaus der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der Rechtseinheit Berlins mit dem Bund.

Dieser Ansicht muß widersprochen werden.

A. Nach Ansicht von *Schachtschneider* muß in Berlin ein Verfassungsgerichtshof geschaffen werden, dem nicht nur die Landesverfassungsgerichtsbarkeit, sondern auch Aufgaben übertragen werden, die das Bundesverfassungsgericht aufgrund der Vorbehalte der drei westlichen Alliierten<sup>1</sup> für Berlin nicht wahrnehmen kann. Das Berliner Verfassungsgericht soll nach seinen Vorstellungen ersatzweise zuständig sein für Verfassungsbeschwerden, soweit das Bundesverfassungsgericht für Berlin nicht judizieren kann, für die Normenkontrolle gegenüber Landesrecht und – soweit die Alliierten eine Beschränkung auf Landesrecht nicht zulassen – gegenüber Bundesrecht sowie für Parteiverbots- und Grundrechtsverwirklichungsverfahren.

Diese Konzeption ist unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes durchaus konsequent und würde auch für

Berlin einen umfassenden Rechtsschutz gewährleisten. Sie begegnet dennoch gewichtigen Bedenken.

I. Das gilt zunächst und insbesondere für die von *Schachtschneider* geforderte Einführung der – abstrakten und konkreten – Normenkontrolle nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 und 100 Abs. 1 GG.

1. Nach dem Grundgesetz stehen die Verfassungsräume des Bundes und der Länder zwar grundsätzlich selbständig nebeneinander; sie werden aber von der Bundesverfassung überwölbt.

Der Landesverfassungsgerichtsbarkeit unterliegen nach anerkannter Ansicht<sup>2</sup> darum nur Akte der Landesstaatsgewalt, die am Maßstab der Landesverfassung zu messen sind, während das Bundesverfassungsgericht über Akte der Bundesstaatsgewalt und der Landesstaatsgewalt judiziert, aber nur das Grundgesetz zur Grundlage seiner Entscheidung machen kann.

An diese Konzeption hat sich der Berliner Landesgesetzgeber bei der Errichtung eines Landesverfassungsgerichts zu halten, wenn und solange er die Stellung Berlins als Land der Bundesrepublik Deutschland, in dem das Grundgesetz gilt, soweit die Vorbehaltsrechte der Alliierten nicht entgegenstehen<sup>3</sup>, nicht in Frage stellen will. Er muß daher die Normenkontrollkompetenz auf Landesrecht beschränken. Das setzt eine Unterscheidung zwischen originärem Berliner Landesrecht und dem nach Berlin übernommenen Bundesrecht voraus. Die Alliierten sind jedoch nicht bereit, diese Unterscheidung zu akzeptieren<sup>4</sup>. Sie haben im Gegenteil zum Ausdruck gebracht, daß sie der Errichtung eines Berliner Verfassungsgerichts mit der Kompetenz zur Normenkontrolle nur zustimmen würden, wenn sich die Rechtsprechung des Gerichts auch auf das nach Berlin übernommene Bundesrecht erstreckte<sup>5</sup>.

2. Damit stellt sich die Frage, ob Berlin im Interesse der Gewährung eines verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes gehalten ist, von dem Verfassungssystem des Grundgesetzes abzuweichen und eine Normenkontrolle

<sup>1</sup> *Friesenbahn*: Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland, 1963, S. 33.

<sup>2</sup> Seit BVerfGE 7 S. 1 (7 ff.) ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. neuerdings BVerfGE 36 S. 1 (17, 32 ff.) und 37 S. 37 (62); vgl. ferner *Finkelnburg*, Die Bundeszugehörigkeit Berlins und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1974, 1969.

<sup>3</sup> Vgl. BK/L (67) vom 24. Mai 1967, abgedr. in NJW 1967, S. 1742 m. Anm. von *Wengler*.

<sup>4</sup> Vgl. Begründung des 17. Gesetzes zur Änderung der Verfassung von Berlin, AHDrs. 6/1445.

<sup>1</sup> Einspruch der Alliierten Kommandantur gegen die Übernahme des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht: BK/0 (52) 25 vom 20. Dezember 1952; abgedr. in: Dokumente zur Berlin-Frage, 1944-1966, 2. Aufl. unter Nr. 97.